

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – nicht-öffentliche - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 14.12.2021, in der Aula der Volksschule

Anwesende:

1. Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) Martin Tiefenthaler als Vorsitzender
2. GR. Johannes Schmiedleitner
3. GR. Alois Ziegler
4. GR. Karian Meier
5. GR. Anton Weilhartner
6. GR. Mag.Nicole Gruber
7. GR. GR. Heide-Maria Koblbauer
8. GR. Mag. Silvia Geisberger
9. GR. Mag. Andreas Panhuber
10. GR. Johanna Leitner
11. GR. Karl Haferl
12. GR. Manuel Fekührer
13. GR. Johann Brandmayer
14. GR. Thomas Kiederer
15. GR. Mag. Michaela Haunold
16. GR. Mag. Reinhard Wimmer
17. GR. Gerda Ellerböck

Ersatzmitglieder:

EM. Stefan Stadler

für GR. Wolfgang Dick

EM. Doris Zillner

für EM. Christoph Boes

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Paul Schmidleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Wolfgang Dick

GR. Markus Zillner

EM. Christoph Boes

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL. Paul Schmidleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2021 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Bürgermeister GR Reinhard Wimmer, EM Stefan Stadler und EM Doris Zillner angelobt.

TOP 1.) Beratung und Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2022

a) Wasseranschluss- und Bezugsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2022 die Wassergebühr mit € 1,70 pro m³ festsetzt. Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses auf € 2.137,-- angehoben werden. Die Beträge verstehen sich excl. 10 % Ust. Der Verordnungsentwurf, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird, ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage als 1.) angeschlossen. VzBgm. Alois Ziegler stellt den Antrag, die Gebührenfestsetzung für das Jahr 2022 wie vom Schriftführer vorgetragen zum Beschluss zu erheben. Die Abstimmung mittels Handzeichen über den Antrag von VzBgm. Alois Ziegler zeigt die einstimmige Annahme.

b) Kanalanschluss- und Benutzungsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2022 des Amtes der OÖ. Landesregierung die Kanalbenutzungsgebühr mit € 4,31 je m³ des Wasserbezuges, mindestens aber € 172,40 zuzüglich 10 % Ust neu festsetzt. Die Kanalanschluss-Mindestgebühr soll auf 3.565,-- zuzügl. 10 % Ust. angehoben werden.

Die Gebührensätze gemäß § 2 (1) Ziff b – d werden folgendermaßen angehoben:

b) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs.2	€ 22,51
c) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs. 3	€ 4,51
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 671,31

Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen. VzBgm. Alois Ziegler stellt den Antrag, den vorgetragenen Entwurf der Novelle zur Kanalgebührenordnung zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

c) Änderung Abfallgebührenordnung

Der Bürgermeister verweist auf den Vorstandsbeschluss des BAV Schärding vom 20.09.2021, wonach eine Neuberechnung der Abfallgebühren im Reformprojekt notwendig ist.

Er legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf einer Abfallgebührenordnung ab dem 01.01.2022 vor, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird und dieser Verhandlungsschrift als Beilage 3.) angeschlossen ist.

VzBgm. Alois Ziegler stellt den Antrag, der vorliegenden Änderung der Abfallgebührenordnung zuzustimmen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von VzBgm. Alois Ziegler mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

d) Entgelt für Schülerspeisung

Die Tarife für die Schülerspeisung wurden zuletzt mit 15.12.2020 festgelegt. Auf Grund der Erhöhung der Tarife durch den SHV Schärding ist eine Anpassung der Entgelte notwendig. Der Bürgermeister empfiehlt daher folgende Tarife:

Krabbelstube	€ 2,80/Portion incl. Ust
Kindergarten	€ 3,20/ - „ -
Schüler	€ 3,70 - „ -
Pers./Lehrer	€ 4,90 - „ -
Betr.Fremde	€ 6,00 - „ -

EM Doris Zillner erkundigt sich nach dem Grund der Erhöhung des Tarifes um € 0,20 für Schüler gegenüber € 0,10 für Lehrer, Krabbelstube u. Kindergarten. Dies wird damit begründet, dass die vom SHV festgelegten Tarife kostendeckend weitergegeben werden sollen. GV Karl Haferl verweist in einer Stellungnahme auch darauf, dass die Schülertarife im Vorjahr nicht kostendeckend angehoben wurden um eine größere Kostenanhebung zu vermeiden.

VzBgm. Alois Ziegler schließt sich der Empfehlung des Vorsitzenden an und stellt einen gleichlautenden Antrag für die Festsetzung der Tarife der Schülerspeisung im Jahr 2022.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen dem Antrag von VzBgm. Alois Ziegler mittels Handzeichen einstimmig zu.

TOP 2.) Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2022

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit der die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2022 unverändert wie 2021 festgesetzt werden sollen.

Nach vollinhaltlicher Verlesung des dieser Verhandlungsschrift als Beilage 4.) angeschlossenen Verordnungsentwurfes beantragt GV Karina Meier dessen Annahme. Der Vorsitzende lässt hierüber mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 3.) Vfi der Gemeinde Zell an der Pram & Co KG:

Haushaltsvoranschlag 2022 mit mittelfristigem Finanzplan 2022 – 2026, Genehmigung gem. Punkt 5.2 des Gesellschaftsvertrages

Entsprechend Punkt 5.2 des Gesellschaftsvertrages wird der Voranschlag der Vfi Zell an der Pram & Co KG zur Genehmigung vorgelegt. Entsprechend der neuen VRV 2015 wird der Vorbericht zum Voranschlag 2022 vom Schriftführer in seinen Einzelheiten vorgetragen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen und Auszahlungen von je € 91.800,-- ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht für das Jahr 2022 wird erreicht. Die einzelnen Ausgabeposten und Vorhaben werden an Hand des Detailnachweises für den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag erläutert.

Der Schuldenstand soll sich durch Tilgungsraten in Höhe von € 65.900,-- auf insgesamt € 452.900,-- am 31.12.2022 verringern.

Mittelfristiger Finanzplan

Der MFP der Vfi Zell an der Pram & Co KG für die Planjahre 2022 bis 2026 wird vom Schriftführer in seinen Einzelheiten vorgetragen und erläutert.

GR Anton Weilhartner stellt den Antrag, den Voranschlag sowie den mittelfristigen Finanzplan in der vorgetragenen Fassung im Sinne von Punkt 5.2. des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 4.) Vfi der Gemeinde Zell an der Pram & Co KG; Antrag auf Gewährung eines Liquiditätszuschusses

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 24.8.2006 bereit erklärt, durch Gesellschafterzuschüsse, deren Höhe sowie Auszahlungszeitpunkt jeweils bei Entstehen des Bedarfes beschlossen wird, für eine ausreichende Liquidität der Vfi Zell an der Pram & Co KG zu sorgen.

In diesem Sinn liegt dem Gemeinderat ein Antrag vom 23.11.2021 vor, mit welchem um die Gewährung eines Liquiditätszuschusses in Höhe von € 45.200,-- für das Haushaltsjahr 2022 ersucht wird. Der Schriftführer als Obmann der Vfi begründet die Notwendigkeit des Zuschusses und ersucht um dessen Genehmigung.

GR Anton Weilhartner beantragt, den Liquiditätszuschuss in der beantragten Form und Höhe zu genehmigen. Die dazu durchgeführte offene Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme

TOP 5.) Vfi Zell an der Pram & Co KG; Antrag auf Rücküberweisung Überschuss aus Endabrechnung Sanierung VS Zell/Pram

Mit Schreiben vom 23.11.2021 informiert der Obmann der Vfi Zell/Pram & Co KG den Gemeinderat über den Abschluss des Vorhabens „Sanierung Volksschule Zell an der Pram“. Auf Grund der Zuerkennung von Förderungen aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 in Höhe von € 212.184,86 weist dieses Vorhaben noch einen Überschuss in Höhe von € 73.523,43 aus. Mit Bezug auf die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ersucht der Obmann der Vfi den Gemeinderat um die Genehmigung, diesen Überschuss an die Gemeinde Zell an der Pram zu retournieren.

GR Anton Weilhartner stellt den Antrag, der beantragten Rücküberweisung an die Gemeinde Zell an der Pram die Genehmigung zu erteilen. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 6.) teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 926 KG Reischenbach;
Beschluss einer Verordnung

Mit Antrag vom 20.08.2021 hat Hr. Andreas Gumpoltsberger, Reischenbach 9, um die teilweise Auflassung des öffentlichen Gutes 926 KG Reischenbach ersucht und dies mit einem geplanten Bauvorhaben begründet.

Der Bürgermeister erläutert die Gründe für den Antrag von Hr. Reininger und teilt mit, dass die Planunterlagen für die teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 926 durch 4 Wochen beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind, wozu die betreffende Kundmachung vorliegt. Während des Planaufgabeverfahrens sind dazu keine schriftlichen Eingaben beim Gemeindeamt eingelangt.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit welchem das öffentliche Gut 926 KG Reischenbach teilweise als öffentlicher Weg aufgelassen wird. Der Verordnungsentwurf wird vollinhaltlich vorgetragen und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 5.) angeschlossen.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass Hr. Gumpoltsberger die Bereitschaft bekundet hat, die als öffentliches Gut aufzulassende Fläche im Ausmaß von ca 187 m² von der Gemeinde anzukaufen. Der Bürgermeister schlägt als Kaufpreis € 5,--/m² vor und begründet diesen Preis damit, dass die aufzulassende Fläche bereits befestigt ist.

GV Michaela Haunold erkundigt sich, ob der Gehweg in Richtung Windräder auch in Hinkunft begehbar sein wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass dies von Hr. Gumpoltsberger zugesagt wurde.

EM Stefan Stadler stellt den Antrag, dem vorliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen und das öffentliche Gut 926 KG Reischenbach teilweise als öffentliches Gut aufzulassen. Diese Fläche soll Hr. Andreas Gumpoltsberger zum Preis von € 5,--/m.2 verkauft werden. Der Bürgermeister lässt über den Antrag von EM Stefan Stadler mit Handzeichen abstimmen. Das Ergebnis zeigt die einstimmige Annahme.

TOP 7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (44. Änderung)
Gumpoltsberger Norbert, Genehmigung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.05.2021 der Einleitung des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 gemäß dem vorliegenden Plan des Architekten Dr. H. Englmaier zugestimmt.

Mit Verständigung vom 08.07.2021 wurden den von der geplanten Umwidmung Betroffenen und den zuständigen Behörden gem. den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Die eingelangten Stellungnahmen werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

In der Stellungnahme der Abt. Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung wird im Rahmen des Widmungsverfahrens die Vorlage folgender Unterlagen gefordert:

Oberflächenentwässerungskonzept, die Umsetzung ist in geeigneter Form sicherzustellen

Bestätigung der Wassergenossenschaft über die Übernahme der Wasserversorgung
Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag)

Ergänzung der Grundlagenforschung – Baukonsens

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Gumpoltsberger in einer schriftlichen Stellungnahme vom 07.09.2021 mitteilt, dass er das vom Land geforderte Oberflächenentwässerungskonzept bereits in Eigenregie umgesetzt hat und daher keine Notwendigkeit sieht, ein weiteres Konzept erarbeiten zu lassen.

Die schriftliche Bestätigung der Wassergenossenschaft Krena betreffend die Übernahme der Wasserversorgung für das Umwidmungsgebiet liegt vor.

EM Doris Zillner erkundigt sich, ob mit Hr. Gumpoltsberger Gespräche hinsichtlich eines Baulandsicherungsvertrages geführt wurden. Der Schriftführer teilt mit, dass beabsichtigt ist, mit Hr. Gumpoltsberger eine Vereinbarung über den Ersatz der Planungskosten abzuschließen. Da auf dem zu widmenden Grundstück bereits ein Hauptgebäude steht, scheint der Abschluss einer Vereinbarung über weitere Baumaßnahmen nicht erforderlich zu sein. Dies wird dem Land Oö. bei der Ergänzung der Grundlagenforschung mitgeteilt.

EM Doris Zillner ist der Ansicht, dass die geplante Änderung nicht den Planungszielen der Gemeinde widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Nachdem daher keine Versagungsgründe im Sinne des Raumordnungsgesetzes vorliegen, beantragt sie die beschlussmäßige Genehmigung.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von EM Doris Zillner mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 8.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (46. Änderung) Haginger Thomas/Manetzgruber Eva, Einleitungsbeschluss

Herr Thomas Haginger und Fr. Eva Manetzgruber, Am Wassen 73, Zell/Pram, ersuchen mit Eingabe vom 15.11.2021 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 für die in ihrem Ansuchen bezeichnete Parzelle 953/2 KG Aiglbrechting, von derzeit „Grünland“ in „Dorfgebiet“ und begründen dieses Ansuchen mit der geplanten Errichtung eines Wohnhauses .

Der Bürgermeister erläutert das Umwidmungsgebiet an Hand des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes. Er weist darauf hin, dass das Umwidmungsgebiet bereits im Entwicklungskonzept berücksichtigt ist und empfiehlt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung.

GR Heide-Maria Koblbauer stellt den Antrag, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorgetragen zuzustimmen.

Bgm. Matthias Bauer lässt über den Antrag von GR Heide-Maria Koblbauer mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 9.) Wegeerhaltungsverband Innviertel;
Beschlussfassung der neuen Satzung

Auf Grund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes müssen die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgt aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen.

Die vom WEV Innviertel übermittelte abgeänderte Satzung wird den GR Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Johannes Schmiedleitner stellt den Antrag, der vorgetragene Satzung über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel zuzustimmen.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR Johannes Schmiedleitner mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 10.) Beschluss Entwicklungskonzept gem. § 17 OÖ. Kinderbildungs- und
- betreuungsgesetz

Der Gemeinderat hat am 06.07.2021 einstimmig beschlossen, das Verfahren für ein Projekt „Kindergartenzubau“ in Gang zu setzen.

Der Schriftführer berichtet, dass für ein dementsprechendes Projekt eine Bedarfsprüfung seitens der OÖ. Bildungsdirektion erforderlich ist. Diesem Bedarfsprüfungsantrag ist das jeweils gültige Entwicklungskonzept der Kinderbildungs- und -betreuungsplätze gem. § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz anzuschließen.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat einen Entwurf über ein diesbezügliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde Zell an der Pram vor. Der Schriftführer erläutert den Inhalt und verweist auf die im Vorfeld erforderliche Elternbefragung und Vorlage des Entwurfskonzeptes zur Stellungnahme an die umliegenden Gemeinden und das Land Oberösterreich.

EM Doris Zillner erkundigt sich in einer Wortmeldung nach der Anonymisierung der Elternbefragung und den im Entwicklungskonzept angeführten Schließtage des Kindergartens. Weiters beantragt EM Doris Zillner die Aufnahme folgender Wortmeldung in das Protokoll : „Hinsichtlich der Öffnungszeiten des Kindergartens wird im Entwicklungskonzept angeführt, dass 80 % der Befragten diese als ausreichend erachten. Wenn man aber die 20 % genauer betrachtet heißt das, dass jedes 5. Kind (bzw. die Eltern) andere Öffnungszeiten benötigen würden. Bei 87 Kindergartenkindern ist das eine Anzahl von mehr als 17 Kindern. Und das ist so, wie jetzt die Gruppengrößen in diesem Jahr sind, größer als die kleinste vollständige Kindergartengruppe! Das sollte man beachten, wenn hier lapidar gesagt wird es sind ja eh 80% mit den Öffnungszeiten zufrieden. Im Sinne der 20 % der verbleibenden Eltern, welche zusätzliche Öffnungszeiten benötigen, sollte die geltende Regelung daher überdacht werden.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt GV Karina Meier den Antrag, dem vorliegenden Entwurf des Entwicklungskonzeptes gem. § 17 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz die Genehmigung zu erteilen. Die mit Handzeichen vom Bürgermeister über diesen Antrag durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

TOP 11.) ISG-Wohnungsvergabe Am Wassen-Süd 15, Whg. Nr. 1

Die ISG hat mit Schreiben vom 25.08.2021 mitgeteilt, dass Fr. Eveline Dittrich die Wohnung Nr. 1 im Wohnhaus Am Wassen-Süd 15 per 30.11.2021 gekündigt hat.

Der Bürgermeister bringt den GR Mitgliedern alle zur Zeit registrierten Wohnungswerber zur Kenntnis und empfiehlt, diese ISG Wohnung an die Wohnungswerberin Cornelia Brunner zu vergeben. Sollte diese die Wohnung nicht beziehen, empfiehlt der Bürgermeister die Vergabe an Hr. Franz Schild bzw. an 3. Stelle an Fr. Michaela Kobler.

GV Karl Hafer schließt sich in einer Wortmeldung der Meinung des Bürgermeisters an und stellt einen gleichlautenden Antrag, welcher in offener Abstimmung einstimmig genehmigt wird.

TOP 12.) Personalbeirat, Bestellung der Dienstnehmervetreter

Der Personalbeirat der Gemeinde Zell an der Pram besteht neben drei Dienstgebervetretern aus zwei Dienstnehmervetretern, welche vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung bestellt werden.

Der Schriftführer als Obmann der Personalvertretung hat mit Schreiben vom 22.11.2021 folgende Dienstnehmer als Vertreter in den Personalbeirat vorgeschlagen:

Mitglieder: AL Paul Schmidleitner

VB Daniela Hellwagner

Ersatzmitglieder: VB Heide-Maria Koblbauer

VB Petra Siala

GR Silvia Geisberger stellt den Antrag, der Nominierung der von der Personalvertretung vorgeschlagenen Dienstnehmer in den Personalbeirat der Gemeinde Zell/Pram zuzustimmen. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme des Antrages fest.

TOP 13.) Nominierung des Zivilschutzbeauftragten der Gemeinde Zell an der Pram

Die Gemeinde Zell an der Pram hat mit Schreiben an den Oö.Zivilschutzverband vom 05.09.2019 Hr. Markus Zillner als Zivilschutzbeauftragten der Gemeinde Zell/Pram nominiert. Da die Funktionsperiode der ZSB lt. Geschäftsordnung des Oö.Zivilschutzverbandes an die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates gebunden ist, ersucht der Oö. Zivilschutzverband mit Schreiben vom 29.09.2021 um die Neu-/Wiederbestellung eines Zivilschutzbeauftragten.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sich GR Markus Zillner bereit erklärt hat, diese Funktion auch weiterhin auszuüben.

GR Thomas Kiederer stellt den Antrag, GR Markus Zillner als Zivilschutzbeauftragten der Gemeinde Zell an der Pram wieder zu bestellen. Die über diesen Antrag mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

TOP 14.) Gemeindezeitung, Änderung der Erscheinungstermine

Der Bürgermeister erinnert die Gemeinderatsmitglieder an die bisherige Gepflogenheit, die Gemeindezeitung im 2-monatigen Intervall herauszugeben.

Auf Grund des sehr intensiven Arbeitsanfalles für die Erstellung jeder Ausgabe stellt der Bürgermeister den Antrag, die Gemeindezeitung künftig im 3-monatigen Intervall aufzulegen. Die Anzahl der Seiten soll dabei nach Bedarf erhöht werden. Gleichzeitig soll den Zeller Wirtschaftsbetrieben die Möglichkeit einer kostenlosen Inserierung angeboten werden. Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 15.) Musikverein Zell an der Pram, Abgeltung diverser Ausrückungen

Der Musikverein Zell an der Pram ersucht mit Schreiben vom 19.11.2021 um eine finanzielle Abgeltung für die geleisteten Ausrückungen im Jahr 2021.

Der Vorsitzende bestätigt die gute Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Musikverein und schlägt vor, eine Pauschalabgeltung in Höhe von € 3.000,-- für das Jahr 2021 zu genehmigen.

GR Nicole Gruber schließt sich der Meinung des Vorsitzenden an und stellt einen gleichlautenden Antrag, der mittels Handzeichen in offener Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 16.) Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 04.11.2021 hin. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

Der Bürgermeister teilt gem. § 18 a (2) OÖ. GemO dem Gemeinderat mit, dass ihm die Bestellung der Fraktionsobleute der im Gemeinderat vertretenen Parteien wie folgt schriftlich angezeigt wurde:

Für die ÖVP	als Fraktionsobmann als Stellvertreter	GR Anton Weilhartner EM Stefan Stadler
Für die GRÜNEN	als Fraktionsobmann als Stellvertreter	GR Reinhard Wimmer GV Michaela Haunold
Für die FPÖ	als Fraktionsobmann als Stellvertreter	GR Johann Brandmayer GV Karl Haferl
Für die SPÖ	als Fraktionsobmann als Stellvertreter	GR Markus Zillner GR Thomas Kiederer

TOP 17.) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt einen Rückblick über die ersten Wochen seiner Tätigkeit seit der Angelobung am 04.11.2021 und berichtet weiters über folgende Themen:

- voraussichtliche Installierung einer Impfstraße im Landesbildungszentrum ab 16.12.2021
- Förderung der Gesprächsbereitschaft in der Gesellschaft zum Thema Corona



AZ. 810 – 0/36 - 2021 – Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom **14. Dezember 2021**, mit der die Verordnung vom 01. April 1980 idgF. der Novelle vom 15. Dezember 2020 betreffend die Festsetzung der Wassergebühren (**Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Zell an der Pram**) geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Abs.2	€	13,18
mindestens jedoch	€	2.137,--

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,70

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2022** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 811 – 04/40- 2021 - Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
14. Dezember 2021 mit der die **Kanalgebührenordnung** der
Gemeinde Zell an der Pram vom 13.03.1976 idF. der
Verordnung vom 15. Dezember 2020 neuerlich abgeändert
wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 2 betragen:

a) Mindestanschlussgebühr	€ 3.565,--
b) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2	€ 22,51
c) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3	€ 4,51
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 671,31

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € **4,31/m³** des Wasserbezuges zuzüglich 10 % MWSt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens aber € **172,40** zuzüglich 10% Mwst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2022** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 14.12.2021, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 59,77

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 35,86
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 47,81
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 306,81
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 318,76
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 438,30

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€ 3,64
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,95
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 6,61
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 39,42
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 40,96
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 54,50
k) pro 60-Liter Abfallsack	€ 4,90

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 36,03
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 37,43
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 45,41
f) pro 60-Liter Abfallsack	€ 4,90
g) pro 1100-Liter Restabfall-Cont. (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte) €	41,19

III.	Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack- sammlung pro Sack	€	2,818
------	---	---	-------

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

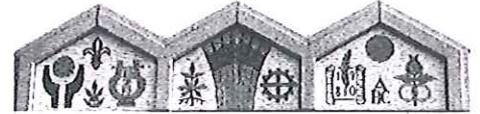
An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am:

abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ 900 – 20 – 2021 – Sch/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
14. Dezember 2021 betreffend die Festsetzung der Hebesätze der
Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2022.

Artikel I

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Gebühren für das Finanzjahr 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d.StmB.
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d.StmB.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v.H.d. Preises o. Entgeltes
Hundeabgabe	€ 35,-- je Hund € 20,-- für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ : 612 – 02/20 – 2021 – Sch

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 14.12.2021
betreffend die teilweise Auflassung einer öffentlichen Wegparzelle

Auf Grund der Bestimmungen des § 11 des Oö Straßengesetzes 1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Z.4 und 43, Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan der Gemeinde Zell an der Pram vom 23.11.2021 zu Grunde. Der Plan liegt beim Gemeindeamt Zell an der Pram auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) „grün“ gefärbte Teil der Parzelle 926 KG Reischenbach wird aus dem Grunde der mangelnden Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch als öffentlicher Weg aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

930

186,43 m²

923

1358

926

894

887

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 23.11.2021
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Zell an der Pram

Maßstab 1:1.000
Datum 23.11.2021



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.00 Uhr.



(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)



(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am

Der Vorsitzende